

In dem aber seynd sämtlicher Fürsten und Stände Rätthe und Abgesandte durchaus einig gewesen: Daß zu Erhaltung guter Richtigkeit im Münz-Wesen, die Hecken-Münz-Städte abgeschafft und allein bey denen hiebevorn in jedem Craysse angeordneten Münz-Städten müsse und solle gelassen werden; deßgleichen daß auf die Aufwechseler, Crahmex, Jubilirer und andere, so das Bruch-Silber Hausweise an sich bringen und nachmahls auswärtigen hinwieder auf theureste verkauffen, fleißige Aufsicht gehabt und bey schwerer, auch Leibes-Straff, das Auswechslen, Verführen und Verschmelzen verboten und von allen Ständen darob ernstlich gehalten werde Und nachdem die kundbare Erfahrung bezeugt, daß im Münz-Wesen der Unrichtigkeit gar nicht zu vorkommen, wo nicht eine durchstreichende Gleichheit und Vereinigung, zum wenigsten in obgedachten 3. correspondirenden Craysen gehalten: Als seynd die oberzehlte drey unterschiedliche Meynungen zu fernerer Consultation und Gutachten des Ober-Sächsischen und Niderländischen Westphälischen Crayses dergestalt gestellet worden, daß man bey diesem löblichen Crays urbietig, sich ferner eines einhelligen Schlusses, nach erlangten beeder Crays rathsamen Bedencken zu vereinigen und dahin äußersten Vermögens zu trachten, wie endlich der so großen kundbaren schadhafften Unrichtigkeit im Münz-Wesen vorzukommen? und ist hierbey dafür gehalten worden, wann dise oberwehnte 3. correspondirende Craysse einer einhelligen guten richtigen Meynung sich vergleichen und ferner an die Römisch Kayserliche Maj. unsern allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst bringen, daß verhoffentlich allerhöchstgedachte Kayserliche Maj. dahin allergnädigst zu bewegen, daß sie wegen dero Königreich und Erblanden damit einig seyn und biß zu allgemeinem Reichs-Beschluß darob halten würden, uf welchen Fall zu hoffen, daß dennoch in etwas der Unrichtigkeit könne und solle vorgebauet werden mögen; Inmittelst aber und biß zu erfolgten allgemeinen Reichs-Beschluß oder Vereinigung der obgedachteen löblichen correspondirenden Craysse, soll es bey des heiligen Reichs Münz- und Probation-Ordnung gelassen und darwider in Verfertigung der Münz und sonst keinesweges gehandelt werden.

